

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, auch bei zukünftigen Geschäften zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Verkauf bedürfte. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen, schriftlicher oder mündlicher Art, werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. In letzterem Fall ersetzt die Rechnung die Auftragsbestätigung. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

Rechnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten, sonstigen Veröffentlichungen oder in unserem Angebot und/oder den dazugehörigen Unterlagen sind unverbindlich. Sie enthalten nur dann Zusicherungen, wenn sie als solche von uns ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden sind.

Wir behalten uns vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit der Vertragszweck nicht erheblich verändert wird und die Änderung für den Auftragnehmer nicht unzumutbar erscheint. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen behalten wir uns Eigentum, Urheberrechte und sonstige Rechte vor. Dritten dürfen sie nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Preise

Von uns genannte Preise gelten – sofern schriftlich nichts anderes vereinbart – für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungs- und/oder Leistungsumfang. Alle Preise beruhen auf den Kostenfaktoren im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Erfahren diese bis zur Lieferung bzw. Leistung eine Änderung und erfolgen Lieferung oder Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss, behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung vor.

Soweit bei Vertragsabschluss kein Preis für die zu liefernde Ware oder die zu erbringende Leistung beziffert wird, erfolgt die Lieferung und Leistung zu unseren am Tage der Lieferung oder Leistung für die gelieferten Mengen oder erbrachten Leistungen allgemein gültigen Listenpreisen. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig in bar ohne Abzug. Bei länger dauernden Montagen/Arbeiten behalten wir uns die Erteilung von Zwischenrechnungen vor. Zahlungen dürfen nur an unsere Hauptverwaltung bzw. auf unsere Bankkonten geleistet werden. Rechnungsregulierung durch Scheck erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung; sämtliche hieraus resultierenden Kosten trägt der Auftraggeber. Die Fälligkeit der einzelnen Zahlungen oder Raten begründet gleichzeitig den Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Darüber hinaus gerät der Auftraggeber durch unsere Mahnung in Verzug. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen, noch offenstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen auszuliefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen – gleich welcher Art – gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Forderungen oder der Anspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt bzw. von uns anerkannt worden ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im folgenden „Vorbehaltsware“ genannt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware werden wir auf unser Eigentum hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Liefer- und Ausführungsfristen

Liefer- und Ausführungsfristen sowie Fertigstellungstermine gelten, wenn sie nicht ausdrücklich fest vereinbart und so bezeichnet worden sind, als annähernd und unverbindlich. Die Lieferung beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Hat der Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages

durch uns notwendige Voraussetzungen zu schaffen oder Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, z. B. Aufklärung über technische Einzelheiten zu geben oder eine vereinbarte Zahlung zu leisten, so beginnt die Lieferzeit oder Ausführungsfrist erst von dem Zeitpunkt ab zu laufen, in dem der Auftraggeber die Voraussetzungen geschaffen oder die Mitwirkungshandlungen vollständig erfüllt hat. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände wie Verkehrssperren, Rohstoffmangel, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind – einerlei, ob sie bei uns oder bei Zulieferanten eintreten – berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

Wir werden die Verzögerung des vereinbarten Liefertermins aber sobald als möglich dem Auftraggeber anzeigen. Dieser kann von uns sodann die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Zur Abgabe dieser Erklärung steht uns eine Frist von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zu. Unterbleibt eine Erklärung unsererseits, kann der Auftraggeber zurücktreten. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind dann ausgeschlossen.

8. Versand, Transport und Gefahrenübergang

Bei Versendungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Ware wird auf Wunsch des Auftraggebers und für seine Rechnung und Gefahr versichert.

9. Gewährleistung

Für unsere Leistungen wird in der Weise Gewähr übernommen, dass alle Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und fachmännisch ausgeführt werden. Rügen und Beanstandungen müssen bei äußerlich erkennbaren Mängeln sofort, bei inneren Mängeln unverzüglich nach Entdeckung schriftlich erhoben werden. Wir haben das Recht, die Gewährleistungspflicht durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung zu erfüllen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Bei Bauleistungen kann der Auftraggeber keine Rückgängigmachung verlangen. Alle anderen Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, z.B. Ansprüche wegen Verzugschadens und Ansprüche wegen Ersatz von Arbeitslöhnen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits, unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schadenersatzansprüche wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften bei Pflichtverletzungen oder unerlaubten Handlungen in vollem Umfang für Schäden aus der Verletzung des Leben, des Körpers oder der Gesundheit, die wir oder einer unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber dem Auftragnehmer verursacht haben. Bei sonstigen Schäden entfällt bei einfach fahrlässigen Handlungen eine Haftung. Bei durch uns begangenen von uns zu vertretenden Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehen, hat der Auftraggeber das Recht, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zu lösen. Bezieht sich die Pflichtverletzung nur auf einen Teil der Leistung, ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn ohne Interesse ist. Eine Lösung vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung nicht von uns zu vertreten ist. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, entfällt bei einfacher Fahrlässigkeit die Haftung ganz, es sei denn, eine Kardinalpflicht wäre verletzt worden. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an dem Verkaufsprodukt vorgenommen, Teile ausgewechselt

oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen u.ä., so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber nicht die Behauptung des Auftragnehmers widerlegt, dass einer der vorgenannten Umstände den Mangel herbeigeführt hat. Die Gewährleistungsverpflichtung für nicht selbst hergestellte Teile oder Leistungen entspricht derjenigen unserer jeweiligen Vorlieferanten. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, es sei denn, es lägen Bau- oder Baustoffmängel vor. Bei Lieferung gebrauchter Waren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

10. Mitwirkung des Auftraggebers bei Montagearbeiten

Der Auftraggeber hat für die Reparatur bzw. Montage alle notwendigen vorbereitenden Arbeiten termingerecht auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen. Elektrische Installationen gehören in der Regel nicht zu unseren Leistungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die jeweiligen Arbeitsplätze der Monteure sind nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. An allen von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Betriebsanweisungen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Geschäftsabschlüssen mit Vollkaufleuten sowie mit Auftraggebern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist der Sitz des Fachbetriebes. Dies gilt auch für Scheckklagen. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Es ist ausschließlich das deutsche Recht maßgebend.

Stand: April 2008